

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

| | | | | |
|---------------------|----------------|------------|-----------|------------|
| IVW2-K-N-7/021-2006 | Bearbeiter | Telefon | Durchwahl | Datum |
| | Mag. Anerinhof | 02742/9005 | 15610 | 28.11.2006 |

Betrifft:

NÖ Grundversorgungsgesetz; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.11.2006
Ltg.-**761/G-29-2006**
S-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

A. Anlass des Gesetzesentwurfs

1. Der Niederösterreichische Landtag hat die zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG) genehmigt. Die Grundversorgungsvereinbarung wurde unter LGBl. 0821 im Landesgesetzblatt verlautbart. Nach Art. 4 der zit. Vereinbarung hat sich das Land Niederösterreich zur Versorgung bestimmter von der Koordinationsstelle des Bundes zugewiesener Asylwerber (Z. 1) und zur Prüfung der Aufnahme bestimmter weiterer Fremder (Z. 2) verpflichtet.

2. Der Rat der Europäischen Union hat folgende für diesen Entwurf maßgebliche Richtlinien erlassen:

- a) **Richtlinie 2001/55/EG** des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 212 vom 7. August 2001, S. 12;
- b) **Richtlinie 2003/9/EG** des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl.

Nr. L 031 vom 6. Februar 2003, S. 18.

- c) **Richtlinie 2004/81/EG** des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 6. August 2004, S. 19.
- d) **Richtlinie 2004/83/EG** des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30. September 2004, S. 12.

Die Richtlinie 2001/55/EG beschränkt sich auf den Sonderfall des Massenzustroms von Vertriebenen, dessen Bestehen durch Beschluss des Rates festgelegt wird und der die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet, für angemessene Unterbringung von Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, zu sorgen, bzw. diesen die notwendige Hilfe in Form von Sozialleistungen und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie im Hinblick auf die medizinische Versorgung zu gewähren, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.

Die Richtlinie 2003/9/EG bezweckt unter anderem für Asylwerber die Einräumung von „**materiellen Aufnahmebedingungen**“. Darunter versteht man nach der Definition des Art. 2 lit. j dieser Richtlinie, Unterkunft, Verpflegung, Kleidung in Form von Sach- und Geldleistungen oder Gutscheinen sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs. Schließlich soll durch Art. 15 der RL die medizinische Notversorgung und unbedingt notwendige Behandlung von Krankheiten gewährleistet sein. Die Verweigerung, Entziehung und Einschränkung der für Asylwerber im Rahmen der Richtlinie gewährten Vorteile ist nur unter bestimmten Tatbestandsvoraussetzungen zulässig und haben diese Entscheidungen begründet zu sein (Art. 16). Weiters ist in bestimmten Fällen die Einräumung eines Rechtsmittels und zumindest in der letzten Instanz, die Möglichkeit einer Berufung vor einem Gericht vorgesehen (Art. 21). Die Richtlinie sieht schließlich noch Informationspflichten (Art. 5) und Regelungen für besonders bedürftige Personen, wie insbesondere unbegleitete Minderjährige sowie Menschen die besondere Gewalt erlitten haben usw., vor (Art. 17 und 19).

Aus aufenthaltsrechtlicher Sicht wurde die Richtlinie 2004/81/EG bereits in § 72 Abs. 2 NAG umgesetzt. Art. 7 der Richtlinie erfordert unter bestimmten Voraussetzungen die Sicherung des Lebensunterhaltes und den Zugang zur medizinischen

Notversorgung. Die Zielgruppe der Richtlinie 2004/81/EG wird im gegenständlichen Grundversorgungsgesetz in § 4 Abs. 2 berücksichtigt.

Durch die Richtlinie 2004/83/EG sollen in den Mitgliedsstaaten für bestimmte Personengruppen einheitliche Verfahrensnormen im Asylrecht sowie einheitliche Normen im Bezug auf den Zugang zur Bildung, zum Arbeitsmarkt bzw. zu sozialen Leistungen umgesetzt werden. Für den gegenständlichen Gesetzesentwurf sind diesbezüglich die Artikel 28 und 30 der RL maßgeblich. Im Hinblick auf Art. 28 der Richtlinie sollen durch das NÖ Grundversorgungsgesetz Leistungen für „Asylberechtigte“ und „Subsidiär Schutzberechtigte“ (§ 4 Abs. 2 Z. 5 und 6) zumindest bis zu der in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Höhe und Dauer gewährleistet sein. Allfällig darüber hinausgehende Leistungsansprüche im Sinne des Art. 28 der Richtlinie müssten über die Sozialhilfe im Rahmen des NÖ Sozialhilfegesetzes beansprucht werden. Diesbezüglich wurde gleichlaufend zum gegenständlichen Gesetzesentwurf bereits an einer entsprechenden Änderung des NÖ SHG gearbeitet. Im Hinblick auf Art. 30 der RL werden in § 6 des Gesetzesentwurfs Regelungen für eine Sonderbetreuung von unbegleiteten minderjährigen Fremden vorgesehen.

3. Mit dem vorliegenden Entwurf eines NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 sollen einerseits die Grundversorgungsvereinbarung und andererseits Vorgaben der zitierten Richtlinien in innerstaatliches Recht, **soweit es in die Kompetenz des Landes fällt, umgesetzt werden.**

4. Die **Richtlinie 2003/9/EG** des Rates vom 27. Jänner 2003 war bis spätestens 6. Februar 2005 in die nationale Rechtsordnung umzusetzen. Mit Urteil vom 26. Oktober 2006 (Rechtssache C-102/06) gelangte der Europäische Gerichtshof zur Ansicht, dass die Republik Österreich gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/9/EG verstoßen hat, da sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

B. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG sowie aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Soweit der vorliegende Entwurf die Gewährung von Leistungen der Grundversorgung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung regelt, stützt er sich auf Art. 17 B-VG. Die Verpflichtung des Landesgesetzgebers zur Umsetzung **der in die**

Landeskompetenz fallenden Inhalte der oben angesprochenen Richtlinien der Europäischen Union ergibt sich aus Art. 23 d Abs. 5 B-VG. Danach sind die Länder verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die **in ihrem selbständigen Wirkungsbereich** zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden.

C. Inhalt des Gesetzesentwurfs

1. Zu den Leistungen:

Art und Umfang der Leistungen, die in § 5 Abs. 1 taxativ und somit abschließend aufgezählt werden, richten sich maßgeblich nach der Grundversorgungsvereinbarung.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis, Voraussetzungen für die Gewährung von Grundversorgungsleistungen und Rechtsanspruch:

Der anspruchsberechtigte Personenkreis und die Leistungsvoraussetzungen werden in den §§ 3 bis 7 des vorliegenden Entwurfes definiert. Grundversorgungsleistungen sind grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu gewähren. Veranlasst durch die Richtlinie 2003/9/EG kommt Asylwerbern im Asylverfahren bis zur Rechtskraft des Asylverfahrens insofern eine Sonderstellung zu, als diesen im Hinblick auf bestimmte Leistungsarten ein besonderer Rechtsschutz zugestanden wird. Diesbezüglich soll in diesen Fällen mit Überprüfungsmöglichkeit durch den UVS im Verwaltungsweg entschieden werden.

3. Zur Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Leistungen

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgungsleistungen möglich (§ 8). Insofern auf Leistungen der Grundversorgung ein Rechtsanspruch besteht, soll die Entscheidung der Behörden im Verwaltungsweg erfolgen. Ein Bescheid soll in diesem Zusammenhang jedoch aus Gründen eines sparsamen Vollzugs nur ausnahmsweise erlassen werden, wenn es der Fremde verlangt (§ 17).

4. Zur Zuständigkeit:

Zuständig für die Vollziehung der Grundversorgungsaufgaben soll die Landesregierung sein. Begründet wird dieser zentrale Ansatz damit, dass aufgrund der Eigenheit der Grundversorgungsaufgaben, der Schwierigkeiten bei der Beschaffung geeigneter Unterkünfte sowie der Notwendigkeit einer ausgewogenen

Verteilung der hilfeschenden Personen auf das Landesgebiet eine entsprechende zentrale Ausgestaltung der Verwaltung notwendig ist. Die effektive Erfüllung der laufenden Grundversorgungsaufgaben erfordert schließlich auch einen engen Kontakt zu anderen Bundesländern und Bundesstellen, wobei dieser Kontakt am besten durch eine einzige zentrale Stelle gestaltet werden kann. Auch die Übernahmen der hilfeschenden Personen aus den Erstaufnahmestellen (Traiskirchen und Thalham) in die Landesgrundversorgung unter Berücksichtigung der in der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Versorgungsquoten, verlangen eine überregionale bzw. bundesweite Koordination durch eine zentrale Landesstelle. Schließlich sind 60 bis 80 Prozent der dem Bund vom Land NÖ für die Grundversorgung insgesamt bevorschussten Versorgungskosten auf Grundlage der Grundversorgungsvereinbarung vom Bund wieder zurückzufordern. Auch hier ist zu einer koordinierten und effektiven Hereinbringung dieser bevorschussten Kosten eine zentrale Stelle am besten geeignet. Nicht zuletzt sind für einen allfälligen Massenzustrom passende überregionale Vorbereitungen und Lenkungsmaßnahmen zu treffen. Infolge dieser Überlegungen wird auch einer einheitlichen Erledigung der vorgesehenen Bescheiderlassungen durch die Landesregierung der Vorzug gegeben. Sollte eine dezentrale Erledigung der Bescheide oder anderer bestimmter Aufgaben durch die Bezirksverwaltungsbehörden aufgrund noch nicht absehbarer Entwicklungen sinnvoll und notwendig sein, ist die Aufgabenermächtigung an die Bezirksverwaltungsbehörden mittels Verordnung durch die Landesregierung möglich.

5. Zur Berufungsmöglichkeit:

Bei bescheidmäßigen Entscheidungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2003/9/EG eine Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich vorgesehen.

6. Missbrauch von Grundversorgungsleistungen

Der Entwurf versucht in verschiedenen Bestimmungen möglichem Missbrauch von Grundversorgungsleistungen entgegenzuwirken, wobei dies auch dem Gedanken des 12. Erwägungsgrundes der RL 2003/9/EG entspricht.

D. Finanzielle Auswirkungen

Da schon derzeit eine Flüchtlingsbetreuung unter Bedachtnahme auf die Grundversorgungsvereinbarung erfolgt, lässt das In-Kraft-Treten eines dem

vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes keine wesentlichen Änderungen des bisher für die Zielgruppe (Asylwerber und bestimmte Fremde) anfallenden finanziellen Aufwandes erwarten.

Eher sollten sich die Kosten durch die Verpflichtung des Bundes, Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren zu treffen sowie durch die Auswirkungen des Fremdenrechtspakets 2005 spürbar verringern.

Durch das gegenständliche Gesetz wird durch die vorgesehene Erlassung von Bescheiden ein vermehrter Personalaufwand entstehen. Die Anzahl der ständig zu betreuenden Personen in NÖ hat sich derzeit bei ca. 5500 Personen eingependelt. Ausgehend von dieser Betreuungszahl, wird die Anzahl der zu erwartenden Bescheide in erster Instanz auf ca. 300 pro Jahr geschätzt. Für die Erledigung dieser Bescheide sind zwei zusätzliche Verwaltungsstellen erforderlich. Eine exakte Beurteilung wird jedoch erst nach einigen Monaten möglich sein, weil keine brauchbaren Vergleichswerte dazu vorliegen, in wie vielen Fällen tatsächlich eine Bescheiderlassung erfolgen wird.

Die Kosten allfälliger Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat werden bei einer angenommenen Berufsquote von 30 % mit einem entsprechenden Mehraufwand im Personalbereich und allfälligen damit in Verbindung stehenden Dolmetschkosten beziffert. Dem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Ersuchen des UVS, im Berufungsverfahren die Entscheidung durch ein Einzelmitglied des UVS vorzusehen, konnte aus verfassungsrechtlichen Überlegungen (Art. 129 b Abs. 5 B-VG) nicht gefolgt werden.

Die abgeschätzten Kosten ergeben sich aus der Verpflichtung zur Umsetzung der RL 2003/9/EG.

Für den Bund und die Gemeinden werden aus diesem Entwurf keine Kosten entstehen. Der gegenständliche Entwurf wurde einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Die eingelangten Stellungnahmen wurden entsprechend beurteilt und so weit wie möglich im vorliegenden Gesetzestext berücksichtigt.

E. Mitwirkung von Bundesorganen

Die in diesem Gesetz in § 21 vorgesehene Mitwirkungspflicht der Bundespolizei wird im Hinblick auf Art. 97 Abs. 2 B-VG aufgrund der Erfahrungen in der Praxis als notwendig erachtet.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

In Abs. 1 erfolgt der erste Verweis auf die Zielgruppe der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden und wird an den 7. Erwägungsgrund in der RL 2003/9/EG angeknüpft, der ebenfalls auf die Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens hinweist.

Abs. 2 berücksichtigt den in Artikel 2 lit. d iVm Artikel 8 der RL 2003/9/EG normierten Grundsatz, dass soweit möglich bei bestimmten Angehörigen auf die Einheit der Familie hinzuwirken ist. Dies wird jedoch auf den Kernbereich der Familie einzuschränken sein.

Im Hinblick auf Abs. 3 ist zu vermerken, dass im gegenständlichen Gesetzestext umfassende Bemühungen getroffen werden, entsprechende geschlechtsneutrale Formen zu finden. Soweit dies durch die notwendige Übernahme von in anderen Gesetzen vorgesehenen Begriffen nicht möglich war, soll die gegenständliche Bestimmung eine Klarstellung schaffen.

Zu § 2:

Durch § 2 Abs. 1 Z. 1 wird klargestellt, dass unter den Begriff des Fremden nur drittstaatsangehörige Personen fallen.

Zu § 3:

Abs. 1 normiert im Zusammenhalt mit den §§ 4 – 7 den anspruchsberechtigten Personenkreis, die erforderlichen Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sowie den Umfang und die Höhe der Grundversorgungsleistungen. Neben der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit ist für die Leistungsgewährung der Aufenthalt und Hauptwohnsitz in Niederösterreich erforderlich. Der bloße Aufenthalt in Niederösterreich soll nur dann eine Leistungsgewährung begründen, wenn aus den vorliegenden Umständen erkennbar ist, dass die Hilfe suchende Person unmittelbar einen Mittelpunkt von Lebensbeziehungen in NÖ begründen möchte. Es soll verhindert werden, Personen eine Leistungsgrundlage zu bieten, die sich ohne jeglichen Bezug zu Niederösterreich bloß zum einmaligen Leistungsempfang bei der zuständigen Stelle melden wollen. Die Zulässigkeit dieses Ansatzes ist sowohl von der Grundversorgungsvereinbarung als auch den Vorgaben des Art. 7 Abs. 4 der RL 2003/9/EG ableitbar, wonach einer asylsuchenden Person im Falle der

Leistungsgewährung ein bestimmter Wohnsitz zugeordnet werden kann. Entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 dürfen für eine Leistungsgewährung weiters keine Verweigerungs-, Einstellungs-, bzw. Einschränkungsründe schlagend werden bzw. die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen einer Leistungsgewährung nicht entgegenstehen.

Abs. 2 Z. 1 stellt klar, dass Personen, die in Betreuungseinrichtungen des Bundes betreut werden oder die sich noch im asylrechtlichen Zulassungsverfahren befinden, keinen Anspruch auf Grundversorgung des Landes Niederösterreich haben. Unter Ziffer 1 fallen natürlich nicht jene Personen in Bundesbetreuungseinrichtungen, die vom Land Niederösterreich unter Berücksichtigung der Grundversorgungsvereinbarung direkt in die Landesgrundversorgung übernommen werden. Die Ziffern 2 und 3 stellen eine wesentliche Grundlage für eine ausgewogene Verteilung der Zielgruppenangehörigen in Österreich dar. Dieser Grundsatz ist auch ein wesentlicher Bestandteil der Grundversorgungsvereinbarung. Insofern wird damit auch der in Art. 4 Abs. 1 Grundversorgungsvereinbarung normierte Grundsatz, dass Asylwerber von der Koordinationsstelle des Bundes den Ländern zuzuweisen sind, im gegenständlichen Landesgrundversorgungsgesetz ausdrücklich verankert. Zur Vermeidung regionaler Überbelastungen sollen es die betroffenen Fremden nicht in der Hand haben, in welches Bundesland sie sich zum Leistungsempfang begeben. Die Grundversorgungsvereinbarung stellt auf festgelegte Länderquoten ab, wobei dies nur funktionieren kann, wenn die Fremden auf die Bundesländer ausgewogen aufgeteilt werden können. Hilfesuchende Personen, die Zuweisungen in andere Bundesländer nicht abwarten oder diesen nicht nachkommen, haben sich wieder zur Koordinationsstelle des Bundes oder der diesbezüglich vorgesehenen Stelle (z.B. Erstaufnahmestelle) zu begeben und auf eine Zuweisung zu warten.

Abs. 2 Z. 4 betrifft die in § 4 Abs. 2 Z. 4 angeführte Personengruppe. Es soll damit klargestellt werden, unter welchen weiteren Voraussetzungen nicht abschiebbaren Personen ohne Aufenthaltsrecht überhaupt Grundversorgung geleistet wird. In vielen Fällen wird es sich bei diesem Personenkreis um Fremde handeln, deren Asyl-, Niederlassungs-, bzw. Fremdenpolizeiverfahren negativ beschieden wurde oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen schlagend wurden. Infolge der Erfahrungen im fremdenpolizeilichen Vollzug wird klargestellt, dass bei einer Nichtabschiebbarkeit Leistungen nur dann gewährt werden sollen, wenn die Nichtabschiebbarkeit von der betroffenen Person nicht ungerechtfertigt verursacht bzw. verschuldet wurde. Von einer ungerechtfertigten Verursachung oder Verschuldung wird insbesondere dann zu sprechen sein, wenn von der betroffenen

Person an der Beseitigung der Abschiebe- bzw. Ausreisehindernisse nicht ausreichend mitgewirkt wird, Daten verschleiert oder über Tatsachen getäuscht bzw. die Nichtabschiebbarkeit auf sonstige Weise absichtlich herbeigeführt oder zumindest gefördert wurde. Zu berücksichtigen ist bei der Leistungserteilung auch, ob die Hilfe suchende Person nach rechtskräftigem oder durchsetzbarem Abschluss der asyl- oder fremdenrechtlichen Entscheidung überhaupt eine entsprechend unverzügliche und ernsthafte Rückkehrwilligkeit oder Ausreisbereitschaft zeigte, wobei ergänzend darauf abzustellen ist, ob sie nach dem Abschluss der Verfahren und Verlust des Aufenthaltsrechtes rasch geeignete Schritte zur erlaubten Ausreise in den Herkunftsstaat oder einen sonstigen Staat setzte. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die Hilfe suchende Person Aufforderungen der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörden oder sonstigen maßgeblichen Stellen nachgekommen ist. Damit reicht der bloße faktische Umstand der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung nicht aus, sondern sind die dahinter stehenden Gründe umfassend zu hinterfragen. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Fremden, im Falle der Zumutbarkeit von sich aus den unrechtmäßigen Aufenthalt zu beenden. Können diese Voraussetzungen nicht erkannt werden, sollen auch keine Grundversorgungsleistungen gewährt werden. Zeigt sich die Person in entsprechender Weise ausreisebereit, kann bis zur Effektuierung der Ausreise Grundversorgung geleistet werden. Nur ausnahmsweise in besonderen humanitären Fällen, wird Grundversorgung trotz unrechtmäßigen Aufenthalts in diesem Zusammenhang gerechtfertigt sein. Ein derartiger Fall könnte sich unter anderem daraus ergeben, dass sich zum Beispiel die gesamte Familie der betroffenen Person noch im Asylverfahren befindet und das gemeinsame Abwarten des Verfahrens sinnvoll scheint.

Zu § 4:

Die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit wurde im Wesentlichen von der Grundversorgungsvereinbarung übernommen. Ob der Lebensbedarf als ausreichend bezeichnet werden kann, ist im Zusammenhalt mit dem in § 5 und § 6 vorgegebenen Umfang der Grundversorgungsleistungen und den in § 7 vorgesehenen Höchstsätzen zu beurteilen. Sind andere Behörden, Organisationen, Stellen oder Personen bereit oder gesetzlich verpflichtet den Fremden zu versorgen, hat die Versorgungsverpflichtung des Landes jedenfalls zurückzutreten. Durch den Verweis auf das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 soll klargestellt sein, dass Leistungen bis zu der im NÖ Grundversorgungsgesetz (Grundversorgungsvereinbarung) vorgesehenen Höhe und Dauer vorrangig nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz zu begehren und zu konsumieren und darüber hinausgehende im NÖ Grundversorgungsgesetz nicht

vorgesehene Ansprüche bzw. nicht erhaltene Leistungen (möglicherweise nach der RL 2004/83/EG) bei den Sozialhilfestellen im Rahmen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 zu beantragen wären. Unter gemeinschaftsrechtlichen Normen sind unter anderem anzuwendende Verordnungen oder Richtlinien der Europäischen Union zu verstehen. Dabei ist zB an Fälle zu denken, in denen ein anderer EU-Staat im Zuge eines Dublinverfahrens einer Übernahme und somit Versorgung des Fremden zugestimmt hat (VO 2003/343/EG).

Durch § 2 Abs. 1 Z. 1 ist in Zusammenhang mit dieser Bestimmung auch eindeutig normiert, dass es sich bei schutzbedürftigen Personen nur um drittstaatsangehörige Fremde und keine Staatsbürger aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes handeln kann.

Abs. 2 Z. 3 ist notwendig, um eine Regelung für jene Personen zu haben, denen nach einer rechtskräftig abweisenden Entscheidung der Asylbehörde vom Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof in der Sache die aufschiebende Wirkung zugesprochen wird und dadurch möglicherweise wieder die asylrechtliche vorläufige Aufenthaltsberechtigung erwacht. Da die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch das Höchstgericht zwar möglicherweise das Wiederaufleben der im Asylverfahren vorhanden gewesenen vorläufigen Aufenthaltsbewilligung bewirkt, dies jedoch nichts an der Rechtskraft der asylbehördlichen Entscheidung ändert (Abs. 2 Z. 1), ist diese Bestimmung für eine mögliche Leistungsgewährung an die hier betroffene Personengruppe erforderlich. Damit ist auch klargestellt, dass von Abs. 2 Z. 1 nur jene Personen erfasst sind, die sich in einem laufenden ordentlichen Asylverfahren vor einer Asylbehörde befinden.

Abs. 2 Z. 4 bezieht sich auf Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind. Diese Bestimmung ist mit der korrespondierenden Regelung des § 3 Abs. 2 Z. 4 zu betrachten, in der geregelt wird, welche weiteren Voraussetzungen vorliegen müssen, dass eine nicht abschiebbare Person Grundversorgungsleistungen erhalten kann.

Entsprechend den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung sind in Absatz 2 Z. 5 und 6 als weitere Zielgruppen subsidiär schutzberechtigte Personen und asylberechtigte Personen bis zum Ablauf des 4. Monats nach Asylgewährung vorgesehen. Auf Grundlage des NÖ Grundversorgungsgesetzes kann auch bei diesen Personengruppen maximal die in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Leistungsdauer und Leistungshöhe gewährt werden. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche, die sich zwar nicht aus dem NÖ

Grundversorgungsgesetz aber möglicherweise aus der RL 2004/83/EG ergeben, müssten im Rahmen des NÖ SHG bei den zuständigen Sozialhilfestellen geltend gemacht werden. Diesbezüglich ist auch auf die Regelung des § 4 Abs. 1 (Verweis auf NÖ SHG) zu verweisen. Durch den Verweis auf das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 soll klargestellt sein, dass Leistungen bis zu der in der im NÖ Grundversorgungsgesetz (Grundversorgungsvereinbarung) vorgesehenen Höhe und Dauer vorrangig nach dem NÖ Grundversorgungsgesetz zu begehren und allfällig darüber hinausgehende Ansprüche bzw. Leistungsformen subsidiär bei den Sozialhilfestellen im Rahmen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 zu beantragen wären. Klarzustellen ist auch, dass sich die beiden genannten Personengruppen unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 2 grundsätzlich im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung befinden und somit von der Landesregierung auch keine Entscheidung mittels Bescheid verlangen können.

Zu § 5:

Der Leistungskatalog des § 5 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen jenem des Art. 6 der Grundversorgungsvereinbarung. Lediglich die Leistung nach Art. 6 Abs. 1 Z. 4 der Grundversorgungsvereinbarung (Erstuntersuchung) fehlt, weil dafür der Bund im Rahmen der Betreuung in den Erstaufnahmezentren zuständig ist. Die Zuständigkeit des Bundes ist auch bei den Fahrtkosten für Schüler gegeben (Art 12 Abs. 4 der Grundversorgungsvereinbarung). Die für die einzelnen Leistungen maßgeblichen Höchstsätze werden in § 7 geregelt. Aus den verschiedenen Erwägungsgründen der RL 2003/9/EG ist abzuleiten, dass durch die Richtlinie 2003/9/EG Versorgungsmindeststandards geschaffen werden sollten, die vom Grad des Versorgungsniveaus nicht an die Höhe und Art von Sozialhilfestandards heranreichen müssen, weshalb im gegenständlichen Gesetz auch von Grundversorgung gesprochen wird. Durch § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 4 sollen die in Artikel 2 lit. j iVm Art 13 der RL angeführten Leistungen (materiellen Aufnahmebedingungen) umgesetzt werden. Auf diese Leistungen soll gemäß § 17 Abs. 2 für Personen im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 1 ein Rechtsanspruch im Verwaltungsweg bestehen.

Mit der in Abs. 2 angeführten Informationspflicht soll auf Art. 5 der RL 2003/9/EG Bedacht genommen werden. In der Praxis wird diese Informationspflicht von den privaten Einrichtungen, mit denen Betreuungsverträge bestehen, verwirklicht werden. Die Informationen sollten dann mündlich erfolgen, wenn diese Informationsschiene besonders vorteilhaft erscheint.

Zu § 6:

Die Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige entsprechen im Wesentlichen Art. 7 der Grundversorgungsvereinbarung. Neben den Vorgaben der Grundversorgungsvereinbarung wurde durch diese Bestimmung auch Art. 17 und 18 der RL 2003/9/EG berücksichtigt.

Durch Abs. 4 werden die Bedürfnisse besonders hilfsbedürftiger Personen berücksichtigt und somit Art. 17 der RL 2003/9/EG umgesetzt.

Zu § 7:

Abs.1 regelt die Höhe der Grundversorgungsleistungen durch den Verweis auf die in Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung festgelegten Höchstsätze, wobei nach Abs. 3 für die Höhe der Leistungen das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden oder leistungsempfangenden Person bzw. bestimmter anderer Personen zu berücksichtigen ist. Dies entspricht auch den Vorgaben des Art. 13 Abs. 3 der RL 2003/9/EG. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Einkommens- und Vermögensbestandteile zu berücksichtigen sind oder anrechenfrei bleiben. Die Höchstsätze können auch in Teilleistungen gewährt werden bzw. können bei Leistungssätzen, die sich auf ein Jahr beziehen (zB Schulbedarf), während des Jahres aliquote Leistungen gewährt werden. Abs. 1 stellt klar, dass Leistungen sowohl in Form von Geld- und Sachleistungen aber auch in Mischform gewährt werden können, jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form besteht. Ob die Grundversorgung in Form von Geld- oder Sachleistungen zu erbringen sein wird, wird sich vielfach nach der Art der zu erbringenden Leistung, aber auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen richten. Es sind jedoch auch beide Formen denkbar, etwa bei der Bekleidung, indem einem Fremden entweder ein Kleidungsstück direkt ausgehändigt oder das entsprechende Geld oder ein Gutschein für dessen Kauf übergeben wird. Die Übergabe eines Gutscheines, wie im Art. 2 lit. j der Richtlinie 2003/9/EG vorgesehen, bildet ebenfalls eine Sachleistung im Sinn des Entwurfes, weshalb der Gutschein nicht gesondert erwähnt wird. Abs. 1 bietet die Möglichkeit Leistungen in begründeten Fällen unter Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen gewähren zu können. Es besteht damit für die zuständige Grundversorgungsstelle zum Beispiel das Recht, die Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person in begründeten Einzelfällen in eine bestimmte Unterkunft zu verlegen oder die Leistungen vom Verbleiben an einer bestimmten Unterkunft abhängig zu machen. Dies soll insbesondere bei unzumutbarem

Verhalten in einer Unterkunft oder zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in besonderen Fällen möglich sein. Damit soll es auch möglich sein, die Leistung der Grundversorgung an Personen, die eine schwere Gefährdung für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit (zB. verurteilte Straftäter) darstellen, vom Verbleiben an einem bestimmten Ort abhängig zu machen. Diesbezüglich wird auf die korrespondierende Norm des § 8 Abs. 1 Z. 7 verwiesen.

Abs. 2 berücksichtigt die Erfahrungen aus der Praxis im Zusammenhang mit der Ablehnung von organisierten Unterkünften durch Asylwerber aus oftmals nicht nachvollziehbaren Gründen. Bei auf der Flucht befindlichen asylsuchenden Personen, die zugewiesene Hauptleistungen wie Unterkünfte aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnen, wäre schon aus diesem Grund die Hilfsbedürftigkeit in Frage zu stellen. Hinsichtlich der bevorzugten Unterbringungsform sollte diese gleichsam als Sachleistung primär in organisierten Unterkünften erfolgen und somit der Regelfall sein. § 5 Abs. 1 Z. 1 verweist auch auf die Qualität von Unterkünften und geht von geeigneten Unterkünften aus, womit jedenfalls keinerlei Anspruch auf einen besonderen Qualitätsstandard besteht. Soweit keine organisierte Unterkunft verfügbar ist oder andere Umstände dies vorteilhaft erscheinen lassen, kann der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person eine Geldleistung bzw. ein Zuschuss zur Anmietung einer individuellen Unterkunft gewährt werden. Jedenfalls hat aber die Hilfe suchende Person gemäß Abs. 2 auf eine derartige Geldleistung zur Anmietung einer individuellen Unterkunft keinerlei Anspruch und sie hat im Falle einer Zuweisung einer organisierten Unterkunft diese auch anzunehmen. Nimmt sich die Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person ohne Einverständnis der zuständigen Landesstelle eine private Unterkunft oder wechselt sie ohne Zustimmung in eine Unterkunft, so hat sie die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, die sich daraus ergeben, eben zu tragen und zu verantworten. Keinesfalls soll die betroffene Person bis zum Einverständnis der zuständigen Behörde für diesen nicht autorisierten Zeitraum einen Anspruch auf eine Abgeltung für die Unterkunft haben. Jede vom Land NÖ zu finanzierende Unterkunftnahme oder jeder diesbezügliche Wechsel von Unterkünften ist ausnahmslos von der Zustimmung der zuständigen Landesstelle abhängig. Durch Abs. 2 wird auch klar gestellt, dass jedenfalls kein Anspruch auf ein bestimmtes Quartier besteht und daher Verlegungen von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft jedenfalls ohne Bescheid erfolgen, da sich nur die Örtlichkeit ändert, die Grundversorgung aber aufrecht bleibt.

Abs. 3 stellt die maßgebliche Grundlage für die Berechnung der Höhe der Grundversorgungsleistungen dar, wenn bei der Hilfe suchenden oder

leistungsempfangenden Person Einkommen oder verwertbares Vermögen vorliegt. Der Besitz von Kraftfahrzeugen ist in diesem Zusammenhang jedenfalls zu berücksichtigen. Werden beantragte Leistungen nicht oder nicht vollständig gewährt, ist § 7 die maßgebliche Bestimmung für die Beurteilung.

Abs. 4 normiert insbesondere für die Personengruppen nach § 4 Abs. 2 Z. 2 - 6 die Pflicht zum vorrangigen Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Werden diese Mittel oder die Arbeitskraft trotz Möglichkeit nicht oder nicht ausreichend zum Einsatz gebracht, sollte keine oder eine geringere Leistungsverpflichtung bestehen.

Abs. 6 enthält eine Sonderbestimmung für Massenfluchtbewegungen, die einem eigenen Regime unterliegen sollen. Die Möglichkeit der Einschränkung der Grundversorgung im Fall einer Massenfluchtbewegung soll den Ansturm von Vertriebenen bewältigen helfen. Zu den Grundbedürfnissen, die jedenfalls befriedigt werden müssen, sind etwa Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, aber auch die medizinische Notversorgung zu zählen. Diese Bestimmung berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinie 2001/55/EG.

Zu § 8:

Im Unterschied zur Einstellung bzw. Einschränkung bereits gewährter bzw. laufender Leistungen betrifft die Verweigerung beantragte und noch nicht gewährte Leistungen. Die Einstellung von Leistungen betrifft den vollständigen und die Einschränkung den teilweisen Entzug bereits laufender Leistungen.

Durch Abs. 1 Z. 1 werden die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der RL 2003/9/EG berücksichtigt. Die Frist von 4 Wochen sollte ausreichend sein, damit ein tatsächlich substantieller Asylantrag, entsprechend der Formulierung in der Richtlinie, so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in Österreich gestellt werden kann. Mit dieser Bestimmung soll den Behörden letztlich die Möglichkeit geschaffen werden, in geeigneter Weise darauf zu reagieren, wenn sich Personen längere Zeit in Österreich befinden und plötzlich einen Asylantrag stellen, um möglicherweise in den Genuss von Grundversorgungsleistungen zu kommen oder nicht abgeschoben werden zu können.

Mit Abs. 1 Z. 2 und 3 wird an Artikel 16 Abs. 1 lit. a dritter Gedankenstrich angeknüpft, der im Hinblick auf den zeitlichen Abstand zwischen rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens und einem neuerlichen Asylantrag eigentlich keine Differenzierung trifft. Im vorgelegten Entwurf wurden im Gegensatz dazu zum Schutz

der Betroffenen differenzierte Regelungen getroffen. Absatz 1 Z. 2 1. Fall führt jene Fälle an, in denen nach rechtskräftiger Entscheidung der Asylbehörde bereits wieder nach kurzer Zeit (innerhalb von 6 Monaten) ein neuerlicher Asylantrag gestellt wird. Im Gegensatz dazu betrifft Abs. 1 Z. 2 2. Fall jene Fälle, bei denen die Asylbehörde einen weiteren Asylantrag wegen entschiedener Sache (§ 68 AVG) zurückweist. In diesen Fällen soll die Grundversorgung so lange nicht geleistet werden, bis durch eine weitere Entscheidung der Bescheid behoben wird, wobei es bei dieser Variante im Gegensatz zu Abs. 1 Z. 2 1. Fall auch irrelevant ist, welcher Zeitraum nun tatsächlich zwischen Rechtskraft des Asylverfahrens und der neuerlichen Asylantragstellung liegt. Begründet wird diese Unterscheidung zum 1. Fall des Abs. 1 Z. 2 damit, dass das Faktum der entschiedenen Sache von einer Asylinstanz geprüft wurde und dies für die Verweigerung der Grundversorgung ausreichen sollte. Durch Abs. 1 Z. 3 soll in jenen Fällen, in denen der rechtskräftige Abschluss des Asylverfahrens bereits länger als 6 Monate vor dem weiteren Asylantrag zurückliegt und eine durch die Asylbehörde entschiedene Sache nicht gegeben ist, eine Differenzierung zwischen erkennbaren Asylmissbrauchsfällen auf der einen und mit Erfolgsaussichten behafteten Folgeanträge auf der anderen Seite erreicht werden, um Härtefälle zu verhindern. Die Regelung des Abs. 1 Z. 2 2. Fall (entschiedene Sache) bleibt dadurch jedoch unberührt. Abs. 1 Z. 2 und 3 sind notwendig, weil es im österreichischen Recht keine Einschränkung im Hinblick auf die Anzahl möglicher Asylanträge gibt und somit auf einen Grundversorgungsmissbrauch durch zahllose Asylanträge, mit denen der Fremde immer wieder zum Asylwerber wird, nicht entsprechend reagiert werden könnte. Insofern soll daher mit diesen Bestimmungen ein Missbrauch von Grundversorgungsleistungen infolge von weiteren Asylanträgen verhindert werden. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen ist daher bei der Beurteilung der gegenständlichen Bestimmungen die Anwendung eines strengen Maßstabs angebracht.

Abs. 1 Z. 4 und 5 soll den zuständigen Stellen einerseits eine Möglichkeit in die Hand geben, auf schwerwiegende Straftatbestände zu reagieren und andererseits eine taugliche Basis zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Ordnung, Sicherheit, Vermögen und Gesundheit in Unterkünften, die über Landesmittel finanziert werden, schaffen. In organisierten Unterkünften zeigen sich immer wieder Fälle von Drohungen und Gewalttätigkeiten, die in weiterer Folge zu schweren Gewaltdelikten führen. Es ist auch Aufgabe der Grundversorgungsstellen die Ordnung und Sicherheit in den organisierten Vertragsunterkünften unbeachtlich der allgemein bestehenden Verantwortung der Sicherheitsbehörden so weit wie möglich durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten. Insbesondere Abs. 1 Z. 5 soll hier als Grundlage dienen, um in Bedrohungsfällen geeignet reagieren und Leistungen

einstellen zu können. Ist die Unterbringung einer Person aufgrund ihres Gefahrenpotenzials in einer Unterkunft nicht verantwortbar, dann hat sie die mit der Leistungsverweigerung (Verweigerung eines Quartiers) im Zusammenhang stehenden für sie nachteiligen Folgen zu tragen. Bestehende Pflichten zur Versorgung von Personen dürfen nicht dazu führen, dass Personen mit besonderem Gefahrenpotential in Unterkünften verbleiben dürfen. Diese Sicherheitsüberlegungen finden sich in Art. 16 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 2 der RL 2003/9/EG und ist von diesen Bestimmungen entsprechend der Formulierung sogar eine Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung der Sicherheit in Flüchtlingsunterkünften abzuleiten. Dies führt auch zur gerechtfertigten Annahme, dass bezüglich der vorliegenden Umstände, die einer Entscheidung nach Abs. 1 Z. 5 zu Grunde liegen, zugunsten der zu schützenden Rechtsgüter wie Leib, Leben, Gesundheit und Vermögen ein strenger Maßstab anzulegen ist. Dies gilt auch für die Ziffer 4.

Gemäß Abs. 1 Z. 7 kann auf die Nichteinhaltung von Auflagen, Bedingungen und Anordnungen nach § 7 Abs. 1, wie zum Beispiel in jenen Fällen, in denen die Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person nicht an jenem Ort verbleibt, der ihm von der Landesregierung aufgetragen wurde, reagiert werden.

Abs. 1 Z. 9 regelt das nach den Grundsätzen dieses Gesetzes unzulässige Verlassen des Landesgebietes, den grundversorgungsrechtlich unzulässigen Wechsel des Wohnsitzes bzw. die grundversorgungsrechtlich unzulässige Aufnahme eines Wohnsitzes. Hat jemand neben dem Hauptwohnsitz in Niederösterreich einen Wohnsitz außerhalb von Niederösterreich, widerspricht dies im Lichte der „Grund“versorgung dem Grundsatz der Hilfsbedürftigkeit. Als kurzfristiges Verlassen des Landesgebietes wird etwa die vereinbarte einmalige Dauer von bis zu einer Woche anzusehen sein, um den Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Personen zB. Verwandtenbesuche außerhalb Niederösterreichs zu ermöglichen. Bei wiederholten Abwesenheiten wird kein zulässiges Verlassen mehr vorliegen. Abs. 1 Z. 9 berücksichtigt somit die Erfahrungen aus der Praxis, wonach vom Land Niederösterreich regelmäßig Leistungen gefordert werden, obwohl die Hilfe suchende Person schon längere Zeit nicht im Landesgebiet ist oder einen weiteren Wohnsitz in einem anderen Bundesland hat.

Im Hinblick auf Abs. 1 Z. 10 sind Fälle denkbar, bei denen Grundversorgungsleistungen davon abhängig gemacht werden, dass die leistungsempfangende Person an bestimmten Untersuchungen und am Heilungsverlauf bei die öffentliche Gesundheit gefährdenden Krankheiten mitwirkt. Zu denken ist dabei insbesondere an schwere Formen der Tuberkulose, wo in der

Praxis oftmals eine mangelnde Mithilfe der erkrankten Person festzustellen ist und dadurch nicht zu unterschätzende Gefahren, insbesondere die Ansteckung mit diesen Krankheiten, für die Allgemeinheit entstehen. Insofern sollte keine Leistungsverpflichtung bestehen, wenn die leistungsempfangende Person hier der zu erwartenden Mitwirkung nicht nachkommt. Die Leistungsgewährung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass die betroffene Person an bestimmten Örtlichkeiten zur Behandlung verbleibt.

Absatz 2 Z. 1 bringt klar zum Ausdruck, dass im Falle von schwebenden oder bereits entschiedenen Dublinverfahren, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind, keine Grundversorgung zu erfolgen hat. Hier steht der Gedanke im Vordergrund, dass insbesondere im Falle der Bescheiderlassung nach einem gemäß der Dublin-Verordnung abgeschlossenen Konsultationsverfahrens, die Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates vorliegt und die betroffene Person dort seine asylrechtlichen Interessen vorbringen kann und in diesem Land auch versorgt wird.

Schließlich werden in Absatz 2 Z. 2 auch jene Fälle berücksichtigt, in denen das Asylverfahren eingestellt oder gegenstandslos wurde.

Durch Abs. 3 wird im Zusammenhang mit § 3 klargestellt, dass im Falle des Nichtvorliegens oder des Wegfalls der Leistungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 die Grundversorgung entweder nicht zu gewähren, zu verweigern, einzustellen oder einzuschränken ist.

Zu § 9:

Durch § 9 werden die Vorgaben des Art. 16 Abs. 4 der RL 2003/9/EG berücksichtigt. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Entscheidungen für den Einzelfall und objektiv unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Person zu treffen sind. Die Sicherstellung der medizinischen Notversorgung und der unbedingt notwendigen Behandlung von Krankheiten ist zu gewährleisten, wobei dies aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen in Österreich als gegeben angenommen werden kann.

Zu § 10:

Von der Haft sind keine kurzfristigen Festnahmen umfasst.

Zu § 11 bis 14:

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen den Regelungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 nachgebildet. In der Praxis zeigen sich bei Personen in organisierten Unterkünften immer wieder Einkommensverhältnisse, die nur eine Reduzierung der Leistung aber keine Einstellung oder Verweigerung der Grundversorgungsleistungen zulassen. Da eine Reduzierung der Leistungen bei organisierter Unterbringung naturgemäß schwer möglich ist, ist daher das Rechtsinstitut der Kostenbeiträge erforderlich. Die §§ 12 und 13 sollen eine behördliche Reaktion auf Änderungen im Bereich der finanziellen Verhältnisse nach der Leistungsgewährung ermöglichen.

Zu § 15:

Mit dieser Bestimmung soll eine Grundlage dafür geschaffen werden, dass im Bereich der notwendigen Versorgung mit Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung (Grundbedürfnisse) den Hilfe leistenden Personen oder Einrichtungen die Möglichkeit gegeben wird, die durch Ihre Hilfe entstandenen Kosten auch bescheidenmäßig einfordern zu können (§ 17 Abs. 2 Z. 2 lit. c.) Die betreffenden Ersatzansprüche sollen gegenüber dem Land Niederösterreich nur dann geltend gemacht werden können, wenn die Landesregierung aufgrund der dringend notwendig zu gewährenden Leistung nicht vorher verständigt werden und somit keine Zusage von der Landesregierung eingeholt werden konnte. Wird der Dritte von der zuständigen Versorgungsstelle des Landes vor der Leistung, sei es auch formlos, verständigt, dass kein Leistungsanspruch besteht, erfolgt jedenfalls kein Kostenersatz. Für einen Ersatz ist erforderlich, dass die betroffene Hilfe suchende Person überhaupt Anspruch auf die in § 5 Abs. 1 Z. 1 bis 3 angeführten Grundversorgungsleistungen gehabt hätte (§ 3). Durch Abs. 2 werden zeitliche Voraussetzungen und der Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigt. Nach Abs. 3 werden Ersatzkosten jedenfalls nur bis zu der Höhe geleistet, die im Falle der Gewährung der entsprechenden Grundversorgungsleistung durch die zuständige Grundversorgungsstelle des Landes Niederösterreich gewährt worden wären.

Zu § 16:

§ 16 normiert das Antragsprinzip. Bei direkten Verbringungen der Asylwerber von einer Erstaufnahmestelle des Bundes in eine organisierte Unterkunft in Niederösterreich im Rahmen einer Zuweisung der Koordinationsstelle des Bundes im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z. 1 der Grundversorgungsvereinbarung ist von einem

Antrag auszugehen, sofern der Zuweisung durch das Land Niederösterreich in Form der dafür vorgesehenen Verwaltungsabläufe zugestimmt wurde. Der Antrag gilt durch die Annahme der Leistung im Rahmen der Verbringung in die organisierte Unterkunft in Niederösterreich als gestellt.

Wurden Leistungen nach einer asylbehördlichen Einstellung des Asylverfahrens nach den grundversorgungsrechtlichen Bestimmungen eingestellt, ist für eine weitere Gewährung der Grundversorgung ein neuerlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen Grundversorgungsleistungen auf andere Art und Weise verweigert, eingestellt oder eingeschränkt wurden und die entsprechenden Leistungen neuerlich beantragt werden.

Zu § 17:

Durch Abs. 1 wird der allgemeine Grundsatz definiert, dass die Administration und Abwicklung der Grundversorgung grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen soll, sofern Abs. 2 nichts anderes normiert.

Durch den in Abs. 2 Z. 1 ausdrücklich erfolgten Verweis auf § 4 Abs. 2 Z. 1 wird definitiv zum Ausdruck gebracht, dass als Zielgruppe für eine Entscheidung im Verwaltungsweg nur Fremde in Betracht kommen, bei denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Leistungsgewährung ein Antrag auf internationalen Schutz (Asylantrag) eingebracht und das diesbezügliche Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen (dh. noch vor einer Asylbehörde im laufenden Verfahren), eingestellt oder gegenstandslos ist. Nur bei dieser Zielgruppe ist überhaupt eine Entscheidung im Verwaltungsweg mittels Bescheid möglich. Damit soll eine klare Trennung zwischen Fremden im laufenden ordentlichen Asylverfahren vor Asylbehörden (Verwaltungsweg) und Personen gefunden werden, bei denen ohne laufendes ordentliches Asylverfahren die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Z. 2, 3, 4, 5 oder 6 vorliegen (Privatwirtschaftsverwaltung). Dieser Ansatz soll auch für Fälle des § 4 Abs. 2 Z. 3 gelten. Auch hier befindet sich die Sache nicht mehr in einem ordentlichen Verfahren vor einer Asylbehörde. Zu Beginn der gegenständlichen Gesetzesvorbereitung war geplant, die gesamte Zielgruppe des § 4 Abs. 2 (auch die Asylwerber) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu regeln, wie dies auch im Wiener Grundversorgungsgesetz vorgesehen ist. Durch den nun normierten Verwaltungsweg für Fremde im Sinne des § 4 Abs. 2 Z. 1 sollte auf der einen Seite dem Wunsch verschiedener im Bereich der Grundversorgung tätigen Organisationen und auf der anderen Seite aber auch den behördlichen Überlegungen auf einen raschen und sparsamen Vollzug ausreichend nachgekommen werden. Für die im

Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geregelten Leistungen und Zielgruppen ist darauf hinzuweisen, dass ein ausreichender Rechtsschutz dahingehend besteht, als allfällige im NÖ Grundversorgungsgesetz innerhalb der Privatwirtschaftsverwaltung geregelten Ansprüche im ordentlichen Gerichtsweg einklagbar sind. Im Hinblick auf die im Verwaltungsweg zu entscheidenden Leistungsarten entspricht § 17 Abs. 2 Z. 1 iVm § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 den in Art 2 lit j iVm Art 13 Abs 1 der RL 2003/9/EG umschriebenen und geforderten Leistungen („materielle Aufnahmebedingungen“). Sämtliche darüber hinausgehenden Leistungen des § 5 Abs 1, stellen bloß eine Umsetzung von in der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehenen Leistungen dar, über die nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu entscheiden ist. Die von Art. 15 der RL 2003/9/EG geforderte Grundversorgung im medizinischen Bereich wird in § 10 verpflichtend geregelt. Ein Bescheid hat nur dann zu ergehen, wenn im Hinblick auf die Leistungen des Abs. 2 Z. 1 lit. a bis d keine vollständige Leistungsgewährung bzw. die Leistungsgewährung unter Auflagen, Bedingungen oder Anordnungen erfolgt oder Leistungen verweigert, eingestellt oder eingeschränkt werden und die Bescheiderlassung von der betroffenen Person innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntwerden der behördlichen Entscheidung verlangt wird. Durch diesen abgestuften Verlauf wird sowohl dem Rechtsschutz des Betroffenen als auch den Vorgaben der RL 2003/9/EG ausreichend Rechnung getragen. Analoge Regelungen finden sich auch in den Grundversorgungsgesetzen der anderen Bundesländer. Insbesondere sollte es dadurch zu einer schnelleren Entscheidungsmöglichkeit durch die Verwaltungsbehörden kommen. Da der Fremde nach Einstellung der Leistungen einen Bescheid verlangen kann, ist auch der erforderliche Rechtsschutz gegeben.

Zuständig für die Erlassung der Entscheidungen nach diesem Gesetz ist die Landesregierung. Dies gilt sowohl für Entscheidungen im Verwaltungsweg als auch für Entscheidungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

Sollte sich im Rahmen der zukünftigen Vollziehung des Landesgrundversorgungsgesetzes die Notwendigkeit für eine dezentrale Verteilung der Aufgaben herausstellen, dann kann durch Verordnung der Landesregierung aus den in Abs. 3 angeführten Gründen eine Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden erfolgen. Diese entscheiden dann für und im Namen der Landesregierung.

Zu § 18:

In den Fällen von Bescheiden der Landesregierung gemäß § 17 Abs. 2 ist der Unabhängige Verwaltungssenat im Bundesland NÖ als Berufungsinstanz vorgesehen. Dies entspricht auch den Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 der RL 2003/9/EG. Dem im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Ersuchen des Unabhängigen Verwaltungssenates, im Berufungsverfahren die Entscheidung durch ein Einzelmitglied des UVS vorzusehen, konnte aus verfassungsrechtlichen Überlegungen (Art. 129 b Abs. 5 B-VG) nicht gefolgt werden.

Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG sollen die nachfolgenden Ausführungen klar legen, weshalb in § 18 Abs. 2 eine abweichende Regelung zu § 64 Abs. 2 AVG erforderlich ist.

Gemäß Judikatur des Verfassungsgerichtshofes kann eine abweichende Regelung zu den allgemeinen Verfahrensregeln des AVG nur dann als erforderlich angenommen werden, wenn sie für die Regelung des Gegenstandes unerlässlich ist. Im Zusammenhang mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung, darf der Rechtsschutzsuchende grundsätzlich nicht generell so lange einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung belastet werden, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang allerdings nicht nur seine Position, sondern auch Zweck und Inhalt der Regelung, ferner die Interessen Dritter sowie schließlich das öffentliche Interesse. Der Gesetzgeber hat – wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtssprechung weiter darlegte – unter diesen Gegebenheiten einen Ausgleich zu schaffen, wobei aber der faktischen Effizienz eines Rechtsbehelfs der Vorrang zukommt und dessen Einschränkung nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig ist. Auf welche Weise dieser Ausgleich vom Gesetzgeber vorgenommen wird, lässt sich - wie der Gerichtshof folgerte – nicht allgemein sagen (VfSlg 14.374/1995 unter Verweis auf die Vorjudikatur).

Die Schaffung weiterer über den § 64 Abs. 2 AVG hinausgehender Ausschlussgründe wird aufgrund der nachfolgenden Ausführungen als unerlässlich erachtet.

Das Erfordernis der Z. 1 ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen der Grundversorgung. Die derzeitige Praxis im Grundversorgungsvollzug zeigt eine beträchtliche Anzahl an Einstellungen oder Einschränkungen der Grundversorgungsleistungen, die sich daraus ergeben, dass

Grundversorgungsempfänger neben dem Bezug der Grundversorgung zusätzlich ein Einkommen aus ordentlicher Beschäftigung beziehen oder im Besitz sonstiger erheblicher Vermögenswerte sind (mangelnde Hilfsbedürftigkeit). Diese Beschäftigungen oder Vermögenswerte werden der zuständigen Grundversorgungsstelle der Landesregierung so gut wie nie gemeldet, obwohl durch das Einkommen oder die Vermögenswerte die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 4 iVm § 7 nicht oder nicht mehr gegeben ist. Derartige ungerechtfertigte Doppelbezüge bis zur Einstellung der Leistungen über Monate hinweg, sind somit keine Seltenheit. Rückzahlungen sind so gut wie ausgeschlossen, weil die Beschäftigung nach einiger Zeit aufgegeben wird und somit wieder Mittellosigkeit vorliegt.

Mit dem Instrument des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufung wird der Behörde die Möglichkeit zur sofortigen Durchsetzung der Entscheidung eingeräumt, wenn durch die behördlichen Erhebungen klar erkennbar ist, dass keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 iVm § 7 vorliegt. Ohne diese Möglichkeit müssten die Behörden im Falle einer Berufung trotz der nachgewiesenen und die Hilfsbedürftigkeit ausschließenden Einkommen oder Vermögen bis zur Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Grundversorgungsleistungen weiter erbringen. Dies würde zu nicht gerechtfertigten Doppelseinkommen führen, wobei die zu Unrecht ausbezahlten Grundversorgungsleistungen aufgrund der bisherigen Ausführungen in den meisten Fällen auch nicht mehr zurückgefordert werden könnten. Geht man derzeit von 50 derartigen Fällen pro Monat aus, würde dies neben Irritationen in der öffentlichen Meinung insbesondere zu einem nicht gerechtfertigten finanziellen Schaden für das Land Niederösterreich führen, wodurch dem Verwaltungsauftrag eines sparsamen und zweckmäßigen Vollzugs öffentlicher Mittel nicht nachgekommen würde und somit öffentliche Interessen gefährdet wären. Die Interessen der Hilfe suchenden Personen sind insofern gesichert, als im Falle des Wiedereintritts der Hilfsbedürftigkeit – zum Beispiel nach Beendigung der Beschäftigung – Grundversorgungsleistungen wieder beansprucht werden können und diese auch zu leisten sind. Weiters sind die Interessen der Person auch dadurch geschützt, dass ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur dann zulässig ist, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Verwaltungsverfahren erwiesen ist (zB Auskünfte des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, Mitteilungen vom Dienstgeber, eigene Angaben usw). Das heißt, der bloße Verdacht reicht nicht aus, sondern muss die Annahme der im Verfahren festgestellten Tatsachen eindeutig und gesichert gerechtfertigt sein. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist von einem ausreichenden Ausgleich zwischen den öffentlichen und privaten Interessen im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auszugehen.

Zu Z. 2, 1. Fall, ist anzuführen, dass Auflagen, Bedingungen bzw. Anordnungen im Sinne des § 7 Abs. 1 nur dann sinnvoll sind, wenn diesen auch nachgekommen wird. Dies stellt ein wichtiges Erfordernis zur Sicherung eines geordneten Ablaufs der Grundversorgung in den Quartieren dar. Dies erfordert andererseits, dass Leistungseinstellungen bzw. Leistungseinschränkungen wegen der Nichtbefolgung von Auflagen, Bedingungen und Anordnungen auch im Falle einer Berufung sofort durchsetzbar sein müssen, damit dem Zweck dieser Bestimmung überhaupt Rechnung getragen wird. Die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person bleiben insofern gewahrt, weil Auflagen, Bedingungen und Anordnungen nur unter gewissen gewichtigen Voraussetzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 zulässig sind.

Die Ziffern 2, 2. Fall, 3 und 4 gehen vom Grundsatz aus, dass die grundversorgte Person seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und sich im Falle eines Grundversorgungsbezug auch permanent bzw. ständig in Niederösterreich aufhält. Die Gewährung von Grundversorgungsleistungen soll hilfsbedürftigen Personen ein entsprechendes menschenwürdiges Leben ermöglichen. Dieser Grundgedanke soll jedoch nicht zum Ergebnis führen, dass jemand in Niederösterreich Grundversorgung bekommt und in einem anderen Bundesland oder sonst außerhalb Niederösterreichs einen Wohnsitz begründet, um dort oder auch dort zu leben. Bei dieser Fallkonstellation sollte sich bereits das Vorliegen der Hilfsbedürftigkeit in Frage stellen. Überprüfungen von Unterkünften in Niederösterreich haben mehrmals ergeben, dass sich Fremde in diesen Unterkünften nur sporadisch aufhalten, obwohl sie Leistungen explizit nur für diese Unterkunft bekommen sollten. Teilweise war der Aufenthalt in diesen Fällen überhaupt unbekannt oder die betroffenen Personen lebten zum größten Teil in einem anderen Bundesland und erscheinen in der Unterkunft nur zur Erlangung bestimmter Teilleistungen. Insofern soll auch in diesen Fällen der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung möglich sein, damit für die Dauer des Berufungsverfahrens nicht Personen Leistungen gewährt werden müssen, die nicht oder nicht ständig in Niederösterreich wohnen, nicht in Niederösterreich aufhältig sind oder ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich aufgeben oder überhaupt unbekanntem Aufenthalts sind.

Zu § 21:

Die Organe der Bundespolizei haben an der Vollziehung des Gesetzes, insbesondere an der Verhinderung strafbarer Handlungen in den organisierten Unterkünften mitzuwirken und Maßnahmen zum Schutz der organisierten Unterkünfte zu treffen. Obwohl diese exekutiven Verpflichtungen auch aus dem

Sicherheitspolizeigesetz erfließen, war aufgrund der bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen eine zusätzliche bekräftigende Regelung im gegenständlichen Gesetzesentwurf erforderlich.

Zu § 22:

Zu einer effizienten Führung der Grundversorgungsverfahren sind in § 22 diverse Anzeigepflichten der leistungsempfangenden Person vorgesehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Mitwirkung der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Personen und die Einhaltung gewisser Anzeigepflichten zur Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit unumgänglich sind. Vielfach werden Personen in die Grundversorgung aufgenommen und gehen kurze Zeit später bereits einer Beschäftigung nach, ohne dies der zuständigen Grundversorgungsbehörde zu melden. Dadurch genießt die leistungsempfangende Person sowohl Grundversorgungsleistungen als auch ein Einkommen. Durch die angeführten Bestimmungen sollte dieser unerwünschte Effekt besser in den Griff bekommen werden. Die Verletzung der Anzeigepflicht stellt nach § 25 eine Verwaltungsübertretung dar.

Zu § 23:

Für die effiziente Führung der verschieden gelagerten Grundversorgungsverfahren ist es unabdingbare Voraussetzung, Auskünfte bei verschiedenen Stellen einzuholen. Mit § 23 wurden die wichtigsten Anlaufstellen normiert, die durch Auskünfte einen wesentlichen Beitrag zu verbesserten Verfahrensabläufen erbringen sollen. Besonders wichtig sind die Auskünfte der Sozialversicherungsträger bzw. des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, um allfällige Versicherungszeiten und damit in Verbindung stehende Beschäftigungen oder Leistungsempfänge rechtzeitig erkennen und dadurch den Grad der Hilfsbedürftigkeit besser beurteilen zu können. Die Auskünfte diverser Stellen sind auch notwendig um allfällige Versagungsgründe nach § 8 beurteilen zu können. Vorgesehen ist auch eine Auskunftspflicht der Dienstgeber und der Bestandgeber, um die Hilfs- und Schutzbedürftigkeit ausreichend beurteilen zu können. Die Verletzung der Auskunftspflichten durch den Dienst- bzw. Bestandgeber stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Die Bestimmung stellt somit zum Teil auch eine Regelung dar, die sich bereits aus den Verpflichtungen im Sinne des Art. 22 B-VG ergibt.

Zu § 24:

Diese Bestimmung regelt den Datenschutz und den zur Abwicklung der Grundversorgung unumgänglichen Datenaustausch.

Zu § 25:

Mit diesen Strafbestimmungen sollen das Erschleichen von Grundversorgungsleistungen, die Verletzung der Anzeigepflicht von Leistungsempfängern und die Verletzung von Auskunftspflichten durch Dienstgeber und Bestandnehmer sanktioniert werden. Die Höhe der Strafen und Ersatzfreiheitsstrafen erscheinen aufgrund der Verwerflichkeit des Verhaltens bzw. aus generalpräventiven Überlegungen als gerechtfertigt und erforderlich.

Zu § 26:

Gemäß den umzusetzenden Richtlinien hat ein Hinweis auf die umgesetzten Richtlinien zu erfolgen. Mit dieser Bestimmung wird dieser Forderung nachgekommen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Grundversorgungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Plank
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung